

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS §9 ABS 5 BBAUG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BAUNVO
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL §9 ABS 11 BAUNVO 50 Jugendherberge
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL §9 ABS 17 BAUNVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE §9 ABS 17 BAUNVO
- o** OFFENE BAUWEISE §22 BAUNVO
- BAULINIEN §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
- BAUGRENZEN §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHTUNG VERBÜNDLICH §9 ABS 1 NR 1b BBAUG
- FLÄCHEN FÜR ~~STEUERPLATZ~~ GARAGEN §9 ABS 1 NR 1e BBAUG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIEN §9 ABS 3 NR 3 BBAUG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE §9 ABS 3 NR 3 BBAUG
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9 ABS 1 NR 2 BBAUG
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN §9 ABS 4 NR 5 BBAUG

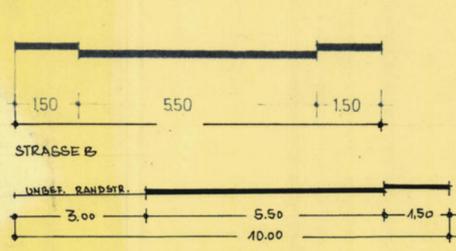
II NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE
- GEPLANTE
- NR DER GRUNDSTÜCKE
- SICHTDREIECK
- BÜSCHUNG
- HÖHENLINIEN

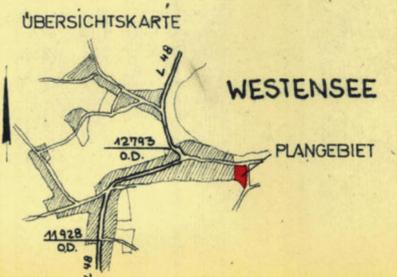
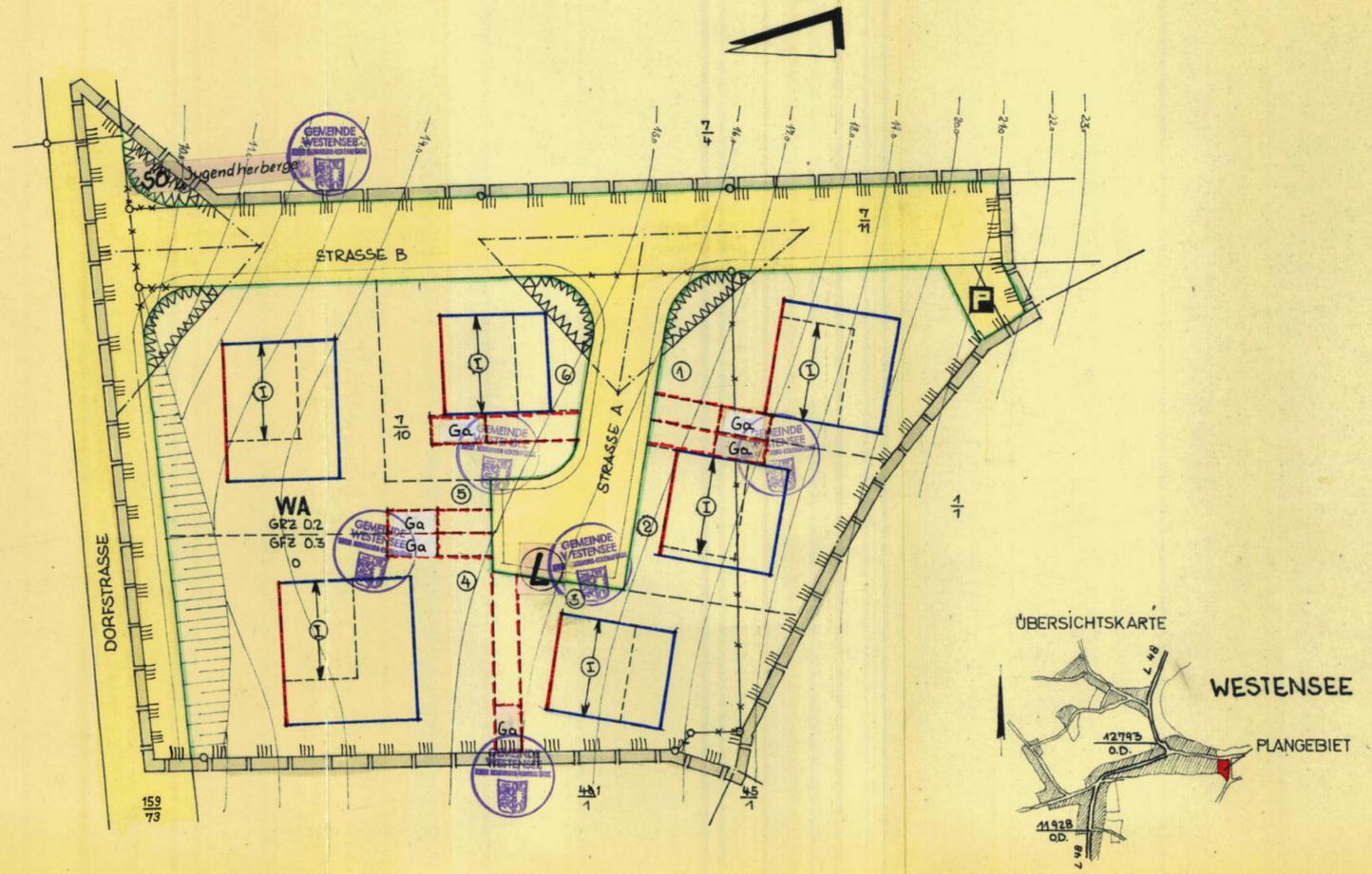
STRASSENPROFIL 1:100

DORFSTRASSE, STRASSE A, B



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:500



SATZUNG DER GEMEINDE WESTENSEE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 -PFERDEKOPPEL-

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. S. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. S. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.7.1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 -PFERDEKOPPEL- BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

TEXT (TEIL B)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA - GEBIET SIND GEM. §4 ABS. 4 BMO NUR WOHNGEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- 2. SICHTDREIECKE**
IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKEN DÜRFEN BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON 60 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3. BAUGESTALTUNG, EINFRIEDIGUNG UND BEGRÜNUNG**
DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 28-39° HERZUSTELLEN. DIE DACHEINDECKUNG SOLL AUS DUNKELGRAUEN - ODER -BRAUNEN PFANNEN BESTEHEN.
DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND WEISS ZU SCHLÄMMEN.
GARAGEN UND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENE NEBENANLAGEN SIND IN GLEICHER WEISE AUSZUFÜHREN. HIERFÜR SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNG MIT EINEM HOCHBORSTEIN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTER GEPLANZTEN HECKE BIS ZU 60 CM HÖHE ZU VERSEHEN.
DIE VORGÄRTEN SIND GRUNDSÄTZLICH ALS RASENFÄCHEN ANZULEGEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §89 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.8.1970.

WESTENSEE, DEN 18.12.74
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.4.75 BIS 16.5.75 NACH VORHERIGER AM 8.4.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESTENSEE, DEN 2.10.1975
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.3.1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

23.11.72
KATASTERAMT RENDSBURG
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.7.1975 GEBILLIGT.

WESTENSEE, DEN 2.10.1975
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 9.3.76 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ÖFFENTLICH AUS.

WESTENSEE, DEN 26. März 1976
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH §11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3.2.76 AZ 118106-813/1 ERTEILT.

WESTENSEE, DEN 26. März 1976
BÜRGERMEISTER